

Sortenschlüssel

1. Stelle	2. Stelle	3. Stelle	4. Stelle	5. Stelle	6.+ 7.+ 8.
Festigkeits- klasse	Expositions- klasse	Konsistenz	Größtkorn	Zement/ Flugasche	Anwend

Beispiel

5	3	3	3	2	101
C 25/30	XC4 XF1 XA1 (WU) / WA	F3	0-32	CEM III A + FA	

Anwendungsbereiche	Expositions- klassen	Sorte Nummer	Betonfestig- keitsklasse	Größt- korn in mm	Konsis- tenz	Preis € / m³
Unbewehrter Beton	X0 W0	201 221 01	C12/15	16	F1	123,50
		401 221 01	C20/25	16	F1	130,50
Stahlbeton für Innenbauteile und Fundamente	XC1, XC2 WF	313 321 01	C16/20	32	F3	122,50
		313 221 01	C16/20	16	F3	126,00
Stahlbeton für mäßige feuchte, Innenbauteile	XC3 WF	423 321 01	C20/25	32	F3	125,00
		423 221 01	C20/25	16	F3	128,50
Stahlbeton für Außenbauteile mit schwach chemischen Angriff	XC4, XF1, XA1 (WU) WA	533 321 01	C25/30	32	F3	128,00
		533 221 01	C25/30	16	F3	131,50
	XC4, XD1, XS1, XF1, XA1 WA	653 321 01	C30/37	32	F3	132,00
		653 221 01	C30/37	16	F3	135,50
Stahlbeton gegen stark chemischen Angriff	XC4, XD3, XS3, XF3, XA3* WA	783 321 01	C35/45	32	F3	136,50
		783 221 01	C35/45	16	F3	140,00
Straßenbau, Industrieböden, Hofbefestigung (ohne LP)	XC4, XD1, XS1, XF1, XA1-WA XC4, XD3, XS3, XF3, XA3*-WA	653 721 01	C30/37	22	F3	136,00
		783 721 01	C35/45	22	F3	141,00
Straßenbau, Industrieböden, Hofbefestigung (mit LP)	XC4, XD1, XS1, XF3, XA1-WA XC4, XD1, XS2, XF4, XA2-WA	543 771 01	C25/30	22	F3	143,50
		663 771 01	C30/37	22	F3	148,50
FD Beton (mit LP)	XC4, XD3, XS3, XF4, XA3*-WA	693 771 08	C30/37	22	F2	152,50
Kappenbeton nach ZTV-Ing.	XC4, XD3, XF4-WS	593 771 11	C25/30	22	F2	151,50
Feinbeton (ca. 3h verzögert)	X0 - W0	501	C16/20	8	F1	135,50

Aufschlag Mautkosten: nach Anfrage

Bei Selbstabholung >1m³ Beton, gewähren wir einen Preisnachlass von:	10,00
--	-------

<p>Winterzulage für den Mehraufwand bei kalter Witterung (solange Produktion möglich ist): Generell je Tag unter 5°C beim Dammer Betonwerk, bei gefrorener Gesteinskörnung und bei Schnee.</p> <p>Beton benötigt bei + 5 °C ungefähr die doppelte Zeit zur Festigkeitsentwicklung im Vergleich zu + 20 °C. Bei etwa -10 °C kommt der Erhärtungsprozess völlig zum Erliegen. Der Beton muss temperaturabhängig mit einer Mindesttemperatur eingebracht werden und danach gegen Wärmeverlust geschützt werden. Forderungen an den Beton nach DIN 1045-3</p> <p>Bei Lufttemperaturen zwischen +5°C bis -3°C darf die Temperatur des Betons +5°C nicht unterschreiten. Bei Lufttemperaturen unter -3°C muss die Temperatur des Betons grundsätzlich mindestens +10°C betragen.</p>	13,50
--	-------

*XA3 = nur in Verbindung mit Oberflächenbeschichtung

XM2¹⁾ = Oberflächenbehandlung des Betons erforderlich (z.B. Vakuumieren und Flügelglätten des Betons, Nachbehandlung verdoppeln)

XM3¹⁾ = Hartstoffe nach DIN 1100

Wir liefern auf Wunsch Beton für alle Verwendungszwecke. Bitte fordern Sie ein Angebot an.
 Zur unverbindlichen Beratung stehen wir jederzeit zur Verfügung.
 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
 Bitte entnehmen Sie unserer derzeit gültigen Preisliste, alle weiteren, hier nicht aufgeführten Leistungen.

- Vielen Dank für Ihr Vertrauen -

weitere Leistungen, Änderungen und Preisinformationen

Zusatzmittel

Fließmittel (FM zugabe auf Baustelle, Unterschrift LS, durch Bevollmächtigten)

Konsistenzveränderung je Konsistenzklasse:	3,50	€/ m³
Abbindeverzögerer bis ca. 3 Stunden (VZ)	6,00	€/ m³

Zemente

Zementwechsel auf CEM I 42,5	3,00	€/ m³
Mehrzement	1,75	€/ 10 kg
Sonderzemente bzw. Zementwechsel	Preis auf Anfrage	

Aufschlag Gesteinskörnung gegenüber GK 32

Aufschlag gegenüber 0-32er Korn ; 16er Korn	3,50	€/ m³
Aufschlag gegenüber 0-32er Korn ; 8er Korn	7,00	€/ m³
Aufschlag gegenüber 0-32er Korn ; Splitt	6,00	€/ m³

Minderungen- /Nachlieferungen, Abholung

Die Ladekapazität unserer Betonfahrnischer beträgt i.d.R. 7,5m³ Beton.
 Bei Einzellieferungen unter 7,0 m³ berechnen wir einen Frachtausgleich (in 0,5 m³ - Schritten)
 pro fehlenden m³ unter 7,0 m³ von

	14,50	€/ m³
Bei Selbstabholung >1m³, gewähren wir einen Preisnachlass von:	10,00	€/ m³

Wartezeiten / außergewöhnliche Arbeitszeiten

Die Entladezeit beträgt pro m³ Beton 7 Minuten. Bei Überschreitung dieser Zeit, berechnen wir je angefangene Viertelstunde/Fahrzeug

	17,50	€
Unsere normalen Arbeitszeiten, lauten von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr		
Spätlieferungen Mo.-Fr. von 16:30 bis 20:00 Uhr (nach Vereinbarung)	8,50	€/ m³
Nachlieferungen Mo.-Fr. von 20:00 bis 07:00 Uhr (nach Vereinbarung)	16,50	€/ m³
Samstags von 6:00 bis 11:00 Uhr (nach Vereinbarung)	6,50	€/ m³
Samstags von 11:00 bis Sonntags 24:00 Uhr sowie Feiertagslieferungen	nach Vereinbarung (evtl. laut Nachlieferung)	

Änderung von Abrufen

Sind bereits Fahrzeuge vergebens beladen oder bereits auf dem Weg zur Baustelle, werden die entsprechenden Kosten dem Auftraggeber weiterberechnet.

	Betonpreis zuzgl. Entsorgungskosten	
Dispositionen an der Baustelle sind bis 24 Stunden vor den vereinbarten Lieferterminen bekanntzugeben. Abbestellung des vereinbarten Lieferzeitpunktes am Tag des disponierten Einsatzes (Kosten Vorhaltung Fuhrpark)	65,00	€/Std/Fzg.
Für bestellten und nicht abgenommenen Beton, berechnen wir Entsorgungskosten von	85,00	€/ m³

Verwaltungsgebühr / Winterzuschläge

für Nachsendung von Lieferscheinen je Lieferschein

	15,00	€/ Stck.
Gebühren (Energiekosten/ Mautkosten), werden auf den m³ Beton aufgeschlagen	Preis auf Anfrage	
Winterzulage für den Mehraufwand bei kalter Witterung (falls Produktion möglich): (Dieses gilt auch dann, wenn die Gesteinskörnungen durch Frosteinwirkung noch gefroren sind.)	13,50	€/m³

Laborwagen und Betonprüfungen

Gestellung Laborwagen inkl. Laborant

Abrechnungsbasis : Abfahrt bis Rückkehr zum Standort	80,00	€/ Std.
Abholung der Probekörper von der Baustelle	80,00	€
Prüfzeugnis für Druckfestigkeit	40,00	€/ Probekörper
Prüfzeugnis für Wasserundurchlässigkeit	70,00	€/ Probekörper
Technischer Liefervertrag	200,00	€/ Stck.

Zusatzleistungen

Stahlfaser, werkseitig	Preis auf Anfrage	
Untermischen von Zusatzstoffen (Fasern bzw. Zusatzmitteln) auf der Baustelle	3,50	€/ m³
Schubkarrenentladung	4,50	€/ m³
Rohrentladung zzgl. Fließmittel (Konsistenzveränderung)	15,00	€/ Fahrzeug

Preise für Autobetonpumpen:

		Masthöhe [M]				
		M24 (Pumi)	M 36	M 42	M 46	
Betonmengen [m³]	von 0 - 10 m³	260,00	330,00	400,00	495,00	€ (Pauschal)
Betonmengen [m³]	von 11 - 20 m³	335,00	400,00	460,00	560,00	€ (Pauschal)
Betonmengen [m³]	von 21 - 30 m³	380,00	490,00	550,00	660,00	€ (Pauschal)
Betonmengen [m³]	von 31 - 50 m³	12,00	13,00	14,50	17,50	€ / m³ (zzgl. EP)
Betonmengen [m³]	von 51 - 100 m³	11,00	12,50	14,00	16,50	€ / m³ (zzgl. EP)
Betonmengen [m³]	von 101 - 200 m³	10,50	12,00	13,50	16,00	€ / m³ (zzgl. EP)
Betonmengen [m³]	von 201 - 350 m³	10,00	11,50	12,50	15,50	€ / m³ (zzgl. EP)
Ab 31 m³ Pumpbeton berechnen wir jeweils eine Einsatzpauschale (An- und Abfahrt) von:		105,00	130,00	155,00	190,00	€

Bei Absage am Tage des eingeplanten Auftrages, oder vergeblicher Anfahrt zur Baustelle, berechnen wir den Mindestrechnungsbetrag.

Zulagen:

		Masthöhe [M]				
		M20/24 (Pumi)	M 36	M 42	M 46	
für Standortwechsel auf der Baustelle		70,00	80,00	80,00	100,00	€
Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit		85,00	95,00	95,00	115,00	€
zusätzliche Reduzierung		20,00	20,00	20,00	20,00	€
Rohrbögen für Rohr- / Schlauchleitungen		15,00	15,00	15,00	15,00	€ / Stck.
für Schlauchverlängerung		6,00	6,00	6,00	6,00	€ / lfm
An-/Ablieferung von Rohr- Schlauchleitungen über 20 lfdm.		250,00	250,00	250,00	250,00	€
Stundensatz bei Unterschreitung von 20,00m³ / Std.		170,00	225,00	250,00	275,00	€ / Std.
Gestellung von 2. Maschinisten (ab 30m Leitung generell)		55,00	55,00	55,00	55,00	€ / Std.
Samstagszuschlag von 8:00 Uhr bis 11:00 Uhr (n.V.):		40,00	60,00	60,00	75,00	€
für Beton mit Stahlfasern:		berechnen wir einen Aufschlag von 10% der Rechnungssumme				

Andere Autobetonpumpen - Preis auf Anfrage

Alle Preise setzen folgende bauseitige Leistungen voraus: Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellort (unter Berücksichtigung der technischen Daten nach Gerätetyp). Verwendung von pumpfähigen Beton, Auf- und Abbau, sowie Reinigung der bestellten Rohr-/Schlauchleitung nach Vorgabe unseres Maschinisten (min. 2 Hilfskräfte bauseits). Bereitstellung einer Anfahrmischung bei zusätzlicher Rohr-/Schlauchleitung. Aufstellungsort, Wasseranschluss und Reinigungsplatzes.

Unsere allgem. Geschäftsbedingungen sind Grundlage gesamter Lieferungen.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Bitte entnehmen Sie unserer derzeit gültigen Preisliste, alle weiteren, hier nicht aufgeführten Leistungen.

- Vielen Dank für Ihr Vertrauen -

Dammer Betonwerk GmbH & Co.KG, Vördener Str. 90, 49401 Damme

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die von uns im Rahmen des Verkaufs von Transportbeton und sonstigen Baustoffen zu erbringenden Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Sie gelten gegenüber Unternehmern für das erste und alle späteren Geschäfte auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht mehr ausdrücklich auf sie berufen. Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil soweit sie unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos liefern.

1. Geltung

1.1. Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Verkäufe von Transportbeton (im folgenden Ware). Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.
1.2. Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind sie kursiv gedruckt.

2. Angebot

Unsere Angebote sind unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die richtige Auswahl der Betonsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Für das Angebot gelten die jeweiligen Preislisten und Betonverzeichnisse.

3. Lieferung und Abnahme

3.1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

3.2. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände aus der Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, rechtmäßige Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige unabwehrbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. Wir werden bei auftretenden Liefererschwierigkeiten/-verzögerungen den Käufer unverzüglich informieren.

3.3. Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben des Käufers bei Abruf haftet dieser. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle müssen unsere Fahrzeuge, diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (1 m³ in höchstens 7 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

3.4. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertreten müssen. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.

3.5. Die bei der Übergabe des Baustoffes oder nach dessen Übergabe unterzeichnende Person gilt als zur Entgegennahme unserer Lieferungen und Leistungen sowie zur Bestätigung des Empfangs berechtigt. Im Falle der Unterschrift dieser Person mit digitaler Unterschrift, gilt das daraus erzeugte Dokument als Ersetzen der schriftlichen Form durch eine digitale Form nach BGB.

4. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

5. Mängelansprüche

5.1. Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

5.2. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB gilt. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Eine Rüge ist in den in Ziff. 5.5 Satz 2 genannten Fällen entbehrlich.

5.3. Probewürfel und andere Messungen (LP-Gehalte) gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind. Wir werden unverzüglich nach einem entsprechenden Verlangen des Käufers einen solchen Beauftragten zur Probenahme entsenden.

5.4. Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung oder deren Unmöglichkeit berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. 6.

5.5. Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche außer denjenigen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt, oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben; in diesen Fällen ist die Erfüllung der Rügepflicht gemäß Ziff. 5.2 Satz 3 nicht erforderlich.

6. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder nicht durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder nicht durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder nicht in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt oder nicht außerhalb der Ware liegt und der Schaden nicht aus einer Mangelhaftigkeit der Ware resultiert. Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Schäden. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

7. Sicherungsrechte

7.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unsere Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.

7.2. Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (Ziff. 7.9) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Ziff. 7.1 Satz 2 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) zum Wert der anderen Sachen; unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 7.1 Satz 2 fort.

7.3. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Ziff. 7.1 Satz 2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

7.4. Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 7.1 Satz 2 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 648, 648 a BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerb der erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziff. 7.1 Satz 2 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von den Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

7.5. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungen einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingelegenen Beträge bleibt unberührt.

7.6. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

7.7. Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt ungetügelich zu verwalten. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende notwendige Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

7.8. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

7.9. Der „Wert unserer Ware“ im Sinne dieser Ziff. 7 entspricht dem Gesamtbetrag der in unserer Rechnung ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 15 %.

7.10. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insgesamt freigeben, als deren Wert die Forderung um 10 % übersteigt.

8. Preis- und Zahlungsbedingungen

8.1. Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebots und Lieferung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Kies, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Führt die Berichtigung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8.2. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

8.3. Ist der Käufer Unternehmer, verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

8.4. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.

8.5. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

8.6. Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

8.7. Unsere Lieferungen und Leistungen sind nicht durch eine Warenkreditversicherung abgedeckt. Bitte haben Sie daher Verständnis, dass wir Lieferungen und Leistungen - und zwar unabhängig von Fälligkeit vereinbarter Zahlungskonditionen, der Höhe und dem Umfang nach - ausschließlich auf Grundlage unserer Bewertung durchführen, aus der sich die Höhe des von uns gewährten Kreditlimits (120.000 €) ableitet. Für die jeweilige Kreditlinie (120.000 €) übersteigende Lieferungen müssen wir deswegen auf A-Konto-Zahlung und/ oder Sicherheitsleistungen bestehen.

9. Baustoffüberwachung

Den Beauftragten des Fremdbüroverwachers, der Bauaufsichtsbehörde oder der Straßenbaubehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

10. Beton & Autobetonpumpen

10.1. Es ist vom Auftraggeber ein pumppfähiger Beton zu bestellen, ist dies nicht der Fall, gehen anfallende Kosten (Betonreste, Reinigungen) auf den Auftraggeber über.

10.2. Der Auftraggeber hat notwendige behördliche Genehmigungen für Straßen- und Bürgersteigsperren rechtzeitig zu erwirken.

10.3. Der Einsatz von Betonpumpen der Verteilermasthöhe ab 42 m erfolgt vorbehaltlich einer gültigen Ausnahmegenehmigung nach §70 und §29 der StVZO und kann den Einsatz von Begleitfahrzeugen BF2 oder BF3 beinhalten. Bitte beachten Sie bei Ihrer Bestellung längere Abruffristen.

10.4. Zufahrtswege müssen gut befahrbar und der Aufstellungsort muss tragfähig sein. Betonpumpe und Aufstellort sind daher auch so auszuwählen, dass die Bodenbeschaffenheit, der durch den Einsatz der Betonpumpe auftretenden Bodenbelastung Stand hält. (bitte Abstützdruck bei unterschiedlichen Betonpumpen beachten!). Bei Zweifeln hat der Auftraggeber uns zu kontaktieren, damit die weitere Vorgehensweise gemeinsam festgelegt werden kann.

10.5. Auf ausreichenden Abstand zu Hochspannungsleitungen ist zu achten.

10.6. Die Betonpumpe und der Fahrmischer sind generell, insbesondere jedoch beim Rückwärtsfahren von geeignetem Personal des Mieters einzuweisen.

10.7. Im Spritzbereich der Betonpumpe und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Gegenstände abgestellt sein, vorhandene Gebäude oder Bauteile usw. müssen entsprechend durch den Auftraggeber geschützt werden.

10.8. Der Auftraggeber muss für genügend Hilfskräfte (mind. 2 Personen) zum Auf- und Abbau von bestellten Schlauch- und Rohrleitungen sorgen.

10.9. Bei Rohr- bzw. Schlauchleitungen, muss eine Anpump-/hilfe-/schlämme, durch den Auftraggeber bereitgestellt werden. Diese ist beim Betonwerk zu bestellen und wird im Fahrmischer angeliefert. Entstehende Kosten sind durch den Auftraggeber zu tragen.

10.10. Auf der Baustelle muss ein geeigneter Wasseranschluss vorgehalten werden.

10.11. Frischbeton ist alkalisch, deshalb müssen Haut und Augen geschützt werden. Bei Berührung gründlich mit Wasser spülen. Bei Augenkontakt bitte einen Arzt aufsuchen.

10.12. Im Bereich des Ablage- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden - auch nicht für Umweltschäden - aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang.

10.13. Ersatzpumpen auf Anfrage.

10.14. Auf der Baustelle muss die Möglichkeit zum Reinigen der Betonpumpe und der Rohrleitung sowie zur Ablagerung von Betonresten gegeben sein. Ist keine Reinigung auf der Baustelle möglich, ist dies vorher anzugeben, es erfolgt die Berechnung laut Preisliste und zusätzlichem Aufwand.

10.15. Bei Autobetonpumpen, welche nicht von uns gestellt sind, übernehmen wir keine Gewährleistung und/ oder Haftung auf den Beton. Der Beton wird vor jener Pumpe, Betontechnologisch überwacht.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie aus seinem Entstehen und seiner Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten (auch Wechsel- und Scheckstreitigkeiten) mit Kaufleuten sowie für Mahnverfahren ist der Sitz unserer Verwaltung oder nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12. Nichtigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Dasselbe gilt für nichtige Teile teilbarer Bestimmungen.